

Hinweise zur gesetzlichen Versorgungsrücklage nach § 26 KBVO / § 48 PfbVO

Nach den vorgenannten Vorschriften findet § 14a des übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend Anwendung. Danach werden in der Zeit vom 01.01.1999 bis 31.12.2017 die Anpassungen der Besoldung um jeweils 0,2 Prozentpunkte vermindert. Damit soll zugleich das Besoldungs- und Versorgungsniveau in gleichmäßigen Schritten abgesenkt werden. Der so eingesparte Betrag darf nur für die Sicherstellung von Versorgungsbezügen verwendet werden.

Die Anstellungskörperschaft bzw. das Landeskirchenamt führt den jährlichen Unterschiedsbetrag, der sich aus der Verminderung der Besoldungsanpassung ergibt, für die bei der VKPB angemeldeten Personen jeweils zum 01. Juli des Folgejahres an die VKPB ab. Für die Berechnung des Unterschiedsbetrages ist der Vomhundertsatz, der sich aus der Summe der Vomhundertsätze der Verminderungen ergibt, auf die Bruttodienstbezüge des Jahres anzuwenden, für das die Zahlung fällig ist.

Für die Jahre 1999 bis 2001 war im Jahr 2002 ein Verminderungssatz von 0,6 v. H. festgesetzt, der als Auswirkung des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 bis zum Wirksamwerden der neunten auf den 31.12.2002 folgenden allgemeinen Anpassung der Besoldung eingefroren war.

Bei der Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014 für das Land Nordrhein-Westfalen handelte es sich um die neunte und zehnte Anpassung, die auf den 31.12.2002 folgte, so dass sich der Verminderungssatz für die Abführung der gesetzlichen Versorgungsrücklage ab dem Jahr 2013 – fällig zum 01.07.2014 – wieder erhöht.

Die Abführungs-Vomhundertsätze und die Fälligkeitstermine ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle (wird fortgeführt).

Fälligkeit	Berechnungsjahr	Vomhundertsatz
01.07.2013	2012	0,6 v.H.
01.07.2014	2013	0,8 v.H.
01.07.2015	2014	1,0 v.H.
01.07.2016	2015	1,2 v.H.
01.07.2017	2016	1,4 v.H.

Wird für angemeldete beitragspflichtige Personen die gesetzliche Versorgungsrücklage nach den Vorschriften der §§ 48 PfbVO / 26 KBVO nicht abgeführt (z.B. Beurlaubung für einen anderen Dienst im Ausland im Auftrag der EKD), ist für diese Person stattdessen ein besonderer Zuschlag nach § 18 Abs. 6 VKPB-Satzung mit dem Beitrag zu entrichten. Dieser besondere Zuschlag wird zusammen mit den Versorgungskassenbeiträgen erhoben und braucht nicht extra überwiesen werden.

Für die Zeit ab 2002 bis 2012 war der besondere Zuschlag auf 0,8 v.H. eingefroren. Ab dem Jahr 2013 steigt er jeweils zum Beginn jedes Jahres um 0,2 Prozentpunkte, bis er einen Wert von 3,0 v.H. erreicht hat (s. nachstehende Tabelle).

Besonderer Zuschlag ab	Vomhundertsatz
01.01.2012	0,8 v.H.
01.01.2013	1,0 v.H.
01.01.2014	1,2 v.H.
01.01.2015	1,4 v.H.
01.01.2016	1,6 v.H.
01.01.2017	1,8 v.H.

Dortmund, 27. Aug. 2015